

des Gemeinsamen Bundesausschusses: Bewertung des Erprobungspotenzials von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e Abs. 7 SGB V

Vom 16. Mai 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wird beauftragt für beim G-BA eingereichte Anträge nach § 137e Abs. 7 SGB V das Erprobungspotenzial von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu bewerten, soweit der G-BA nicht etwas anderes beschließt. Einen solchen Beschluss kann der Unterausschuss Methodenbewertung (UA MB) einvernehmlich mit positivem Votum der Patientenvertretung fassen.
2. Zur Umsetzung des unter Nummer 1 genannten Auftrags wird zwischen dem IQWiG und dem G-BA eine Rahmenvereinbarung geschlossen, deren Inhalt im UA MB erarbeitet wird.
3. Die Potenzialbewertung ist unter Beachtung der gesetzlichen sowie im 2. Kapitel Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) festgelegten Grundsätze durchzuführen.
4. Das IQWiG entwickelt für diese Aufgabe ein Konzept und stellt dieses dem UA MB vor.
5. Die Potenzialbewertung des IQWiG stützt sich mindestens auf die gemäß 2. Kapitel § 18 Abs. 2 VerfO eingereichten Unterlagen.
6. Es sind Plausibilitätsprüfungen und soweit erforderlich weitere Recherchen durchzuführen.
7. Das IQWiG erstellt über die Ergebnisse der unter Nummer 1 genannten Aufträge jeweils einen Bericht und legt diesen dem UA MB vor.
8. Der Bericht gemäß Nummer 7 enthält
 - a. eine Empfehlung darüber, ob die Methode hinreichendes Potenzial i.S.v. 2. Kap. § 14 Abs. 3 und 4 VerfO bietet,
 - b. erste Ausführungen zu den Eckpunkten einer möglichen Erprobungsstudie gemäß 2. Kap. § 22 Abs. 2 S. 1 VerfO und
 - c. eine Einschätzung der zu erwartenden Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Erprobungsstudie.
9. Der Bericht gemäß Nummer 7 ist dem G-BA (UA MB) spätestens nach einer Frist von 6 Wochen nach der Übermittlung der Unterlagen zuzuleiten.

10. Veröffentlichungen zu Inhalten des Antrages oder des IQWiG-Berichtes erfolgen bis zum Zeitpunkt des Beschlusses der Erprobungs-Richtlinie nur durch den G-BA.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken